

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleitet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

## Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

N<sup>o</sup> 7.

Stuhm, Sonnabend, den 18. Februar.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

### Befugungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N<sup>o</sup> 1. Nachstehend theile ich die Veranlagungs-Nachweisung von den Provinzial- (1. Landarmen-, 2. Hebammen-, 3. Frennhaus- und 4. Chausseebau-) Beiträgen pro 1865 und zwar ad 1 bis incl. 3 3 Sgr. 10 Pf., ad 4 2 Sgr. 6 Pf. pro 1 Thaler der gezahlten Klassensteuer des Vorjahres, mit dem Bemerkten zur Subrepartition mit, daß Zu- und Abgänge, sowie Ausfälle, nicht vorkommen dürfen und daß dieselben, wie solche der Jahres-Abschluß pro 1864 nachgewiesen hat, nebst den ausfallenden Beiträgen der Geistlichen, Lehrer und Beamten bereits berücksichtigt sind.

Da die qu. Beiträge als contingentirt zu betrachten, so sind die Gemeinden zur Aufbringung des festgesetzten Solls verpflichtet, wofür ihnen andererseits die etwaigen Zugänge zu Gute kommen.

Von den Beiträgen ad 1 bis incl. 3 stehen den Erhebern, sowohl von den Klassensteuer- als auch von den Einkommensteuerpflichtigen Personen, von welchen letzteren sie die qu. Beiträge ebenfalls erheben und abführen müssen, 4 pCt. Hebegebühren zu, welche bei der Abführung in Abzug zu bringen sind.

Die Einkommensteuerpflichtigen haben nur nach demselben Modus wie die Klassensteuerpflichtigen zu contribuiren, nicht aber etwa für die nach Maßgabe der aus dem Orte im Vorjahre gezahlten Einkommensteuer anzubringenden Beiträge zu haften, sondern es haben die Gemeinden das etwaige Minus zu tragen, wie ihnen andererseits das Mehr zu Gute kommt.

Den Ortsvorständen in den Städten und bäuerlichen Ortschaften werden die Einkommensteuerpflichtigen zu diesem Zwecke mit der Einkommensteuer, dazu sie pro 1865 veranlagt worden, besonders mitgetheilt werden. Die Abführung zur Königl. Kreis-Steuer-Kasse muß, zur Vermeidung der Einziehung, bis zum 15. März c. erfolgen. Stuhm, den 15. Februar 1865.

### Nachweisung

der von den Klassen- und einkommensteuerpflichtigen Personen des Stuhmer Kreises pro 1865 aufzubringenden Provinzial-Beiträge.

Namen der Ortschaften.	Provinzial-Beiträge von der Klassensteuer.		Einkommensteuer.		Provinz.-Chausseebau-Beiträge von der Klassensteuer.		Einkommensteuer.		Buchwalde	4 9	4 18 12	—	2 24	5 12	—
	Alt. fg. pf.	Alt. fg. pf.	Alt. fg. pf.	Alt. fg. pf.	Alt. fg. pf.	Alt. fg. pf.	Alt. fg. pf.	Alt. fg. pf.							
<b>1. Städte.</b>															
Christburg	272	16	—	18 27	4 176	17	—	12 10					10 12	5	9
Stuhm	136	23	9 13	8 8	88	1 9	8 20						—	3	9
<b>2. Plattes Land.</b>															
Altendorf	6	8	8		4	3	—						—	3	9
Dorf Altmark	77	8	6		50	8	4						—	3	9
Borw. do.	2	9	4	9 6	—	1 15	2 6	—					—	—	—
Anfemitt	10	27	1		7	3	4						—	—	—
Al. Baalan	4	26	11		3	5	10						—	—	—
Dorf Barlewitz	14	2	4		9	5	5						—	—	—
Brv. Barlewitz	2	26	8	6 4	—	1 26	7 4	—					—	—	—
Baumgarth	83	13	3	3 25	—	54 12	6 2 15	—					—	—	—
Bebersbruch	3	1	2		1	29	5						—	—	—
Bliefnig	1	16	7		1	—	5						—	—	—
Blonafan	4	15	7		2	28	5						—	—	—
Bönhof	3	8	11	3	25	—	10						—	—	—
Braunswalde	63	11	6		4	10	1						—	—	—
Gr. Brodsende	25	11	2		16	13	3						—	—	—
Al. do.	12	28	10		8	13	7						—	—	—
Bruch	3	18	6	6 4	—	2 16	10 4	—					—	—	—
Bruchsche Mdrig.	9	18	3		6	7	11						—	—	—
Budisch	15	29	—		—	—	—						—	—	—
Carlsthal	—	5	9		—	—	—						—	—	—
Choyten	4	27	—		—	—	—						—	—	—
Conradswalde	36	21	9		—	—	—						—	—	—
Czerpienten	4	29	4		—	—	—						—	—	—
Czewskawolla	6	7	5		—	—	—						—	—	—
Cyguß	3	15	4	6 4	—	—	—						—	—	—
Dt. Damerau	42	10	1		—	—	—						—	—	—
Krug do.	2	16	8		—	—	—						—	—	—
Pr. do.	16	13	3		—	—	—						—	—	—
Ehrlischruh	—	5	9		—	—	—						—	—	—
Georgensdorf	28	19	7	3 25	—	—	—						—	—	—
Gorrey	3	1	—	7 20	—	—	—						—	—	—
Grünbagen	24	29	5	8 13	—	—	—						—	—	—
Grünfelde	6	10	9 12	8	—	—	—						—	—	—
Gintro	—	24	10		—	—	—						—	—	—
Heringshöft	1	18	5		—	—	—						—	—	—
Grzymalla	2	4	4	3 25	—	—	—						—	—	—
Güldenfelde	20	5	10	9 6	—	—	—						—	—	—
Gurken	5	5	5		—	—	—						—	—	—
Hammerkrug	2	22	7		—	—	—						—	—	—
Heidemühl	5	6	8		—	—	—						—	—	—
Hefnen	7	23	—		—	—	—						—	—	—
Hintersee	4	10	4 16	3	—	—	—						—	—	—
Mhl. Hintersee	1	5	8		—	—	—						—	—	—
Lindentkrug	1	23	8		—	—	—						—	—	—



1) Als Anfangstermin der Schulpflicht ist überall das vollendete 5. Lebensjahr anzunehmen, wenn auch die Schulpflicht stellenweise später beginnt. Wenn ältere Kinder die Schule noch nicht besuchen, so ist dies unter Angabe der Gründe anzugeben. Ebenso ist als Endtermin der Schulpflicht das vollendete 14. Lebensjahr anzusehen und besonders zu bemerken, wenn die Kinder schon früher die Schule verlassen.

2) Die statistischen Aufnahmen ergeben jedesmal, daß die Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder größer ist als derjenigen, welche die öffentliche Elementarschule wirklich besuchen. Es kann darum doch nicht angenommen werden, daß die übrigen ohne Unterricht seien und es muß ermittelt werden, wie es in dieser Beziehung steht. Daher ist unter jeder Uebersicht des Elementarschulwesens der Zahl nach anzugeben, wie viel noch schulpflichtige Kinder:

- a. höhere Schulen (Gymnasien zc.) besuchen,
- b. aus zulässigen Gründen nach vollendetem 5. Lebensjahre in die Schule noch nicht eingetreten sind,
- c. im Hause, in geschlossenen Anstalten oder sonst in ähnlicher Weise Unterricht empfangen,
- d. des vorschriftsmäßigen Unterrichts entbehren; (hier sind zugleich die Gründe des mangelnden Unterrichts anzugeben.)

3) Die ad 1 und 2, sowie die weiter unten verlangten Erläuterungen sind in Kolonne 36 des im vorjährigen Kreisblatt Seite 179 mitgetheilten Schemas zu verzeichnen.

4) Um die Richtigkeit der Angaben durch Vergleichung mit den Volkszählungs-Listen kontrolliren zu können, sind in Kolonne 2 die einzelnen zum Schulverbande gehörigen Ortschaften zu verzeichnen und in den übrigen Kolonnen die dort verlangten Angaben ortschafstweise zu machen.

5) Unter der Uebersicht ist anzugeben, welches der niedrigste, der mittlere und der höchste Schulgeldsatz für ein Kind jährlich ist.

6) Ferner ist bei einer Differenz zwischen der Zahl der Klassen und der Lehrkräfte in den Städten und auf dem Lande anzugeben bei wie vielen Klassen die Lehrerstellen:

- a. unbesetzt sind,
  - b. durch Personen verwaltet werden, welche instruktionsmäßig in der statistischen Uebersicht nicht zu berücksichtigen sind,
  - c. durch die an der Schule vorhandenen Lehrer mit verwaltet werden,
- so daß also die Zahl der Klassen mit der Zahl der Lehrer mit Hülfe dieser Angaben gleich erscheint.

7) Hinsichtlich der Zahl der zur Erledigung gekommenen Lehrerstellen ist für Stadt und Land gesondert anzugeben der Abgang:

- a. durch Veretzung,
- b. durch Emigration,
- c. durch den Tod,
- d. durch unfreiwillige Entlassung,
- e. durch Eintritt in einen andern Lebensberuf.

8) Außerdem sind die Sprachverhältnisse der Kinder, welche die öffentlichen Elementarschulen besuchen, in einer besondern Tabelle nach dem nachfolgenden Schema nachzuweisen.

9) Die Lehrer haben, wie schon früher bemerkt, die Orts- und Schulvorstände bei der Aufstellung dieser Nachweisung zu unterstützen.

Die am 10. März d. J. nicht eingegangenen Nachweisungen werden auf Kosten der betreffenden Behörden abgeholt werden. Stuhm, den 15. Februar 1865.

Von den Ende 1864 die Schule zu . . . besuchenden Kindern sprechen:

Namen der einzelnen Ortschaften des Schulbezirkes.	deutsch.	polnisch.	polnisch und deutsch.	lernen deutsch.	Summa.
N <sup>o</sup>					

N<sup>o</sup> 3. Den Herren Geistlichen werden in Gemäßheit der Kreisblatts-Befügung vom 3. v. Mts. (N<sup>o</sup> 1) die Formulare zur Tabelle von den Geburten, Trauungen und Sterbefällen in Kurzem per Couvert zugehen und bitte ich um deren Rückgabe bis zum 20. März, sowie zu beachten, daß bei den Rubr. 65 bis 88 die Todgeborenen gleichfalls berücksichtigt werden sollen.

Stuhm, den 10. Februar 1865.

N<sup>o</sup> 4. Nach dem Reglement zur Bestellung, Auswahl, Abnahme u. Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen vom 22. December 1856 (Amtsbl. N<sup>o</sup> 1 pro 1857) soll zu Anfang jeden Jahres die Consignation der Mobilmachungspferde für die Armee erfolgen.

Die Domänen, Magisträte und Ortsvorstände des Kreises fordere ich demnach auf, sämtliche Pferdebesitzer ihrer resp. Geschäftsbezirke hiervon in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, ihre sämtlichen über 4 Jahre alten Pferde, mit Ausnahme der Hengste und der etatsmäßigen Post- und Dienstpferde, auf die unten bezeichneten Sammelplätze am Sonnabend den 4. März c. Vormittags 9 Uhr, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen und der Nachgestelltung, zu bringen und sie den unten verzeichneten Herren Commissarien vorzuführen.

Die Ortsvorstände, welche bei der Consignation jedenfalls zugegen sein müssen, haben den Commissarien ein Verzeichniß der sämtlichen vorzustellenden Pferde ihrer resp. Geschäftsbezirke nach den Namen der Eigenthümer, sowie der Geschlechtsartefte und der Farbe und Abzeichen der Pferde geordnet zu übergeben.

Die Herren Commissarien, von denen immer der Erstgenannte als Vorsitzender fungirt, ersuche ich, sich dem Geschäfte mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu unterziehen, unter Anderem auch die Pferde wirklich zu messen und mir die Liste ihrer resp. Musterungs-Bezirke, dazu die Formulare den Herren Vorsitzenden per Couvert zugehen werden, bis spätestens den 10. März einzureichen, nachdem darin noch etwa im Termine ausreichend entschuldigte und zur Nachgestelltung beordnete Pferde nachgetragen worden. — Wegen der Eigenschaften der Pferde und namentlich der Größe für die einzelnen Kategorien verweise ich auf Beilage A. des Reglements. Stuhm, den 13. Februar 1865.

Sammelplatz, an welchem d. Musterung erfolgt.	Ortschaften, welche die Pferde dorthin gestellen.	Namen der Herren Commissarien.
<b>Nichtfelde.</b>	Bebersbruch, Bruch, Bruchsche Niederung, Budisch, Choyten, Czems-tawolla, Güldenfelde, Petershof, Pöhlige, Sandhuben, Dantwitz.	Rittergutsb. Bar. v. Gözen = Choyten, Rittergutsb. Zimmermann = Nichtfelde, Gutsb. Kühn = Petershof.
<b>Christburg.</b>	Baumgarth, G. u. K. Brodjenne, Christburg, Kr. Damerau, Neuhöferfelde, Rühlborn, Df. u. Brw. Neuhoj, Neufrug, Gr. u. Kl. Stanau.	Postbltr. Nettelburg = Christburg, Freis. Lt. Krause = Baumgarth, Hofbes. Teglass = Gr. Brodjenne.
<b>Grünhagen.</b>	Braunsvalde, Conradswalde, Dt. Damerau, Gorrey, Grünhagen, Grzymalla, Riesling, Neuhakenberg, Rothhof, Tessenstrf., Willenberg.	Gutsb. Biber = Gorrey, Gutsb. Schelore = Grzy-malla, Hofbesitzer Weisse = Dt. Damerau.
<b>Hammer- Frug.</b>	Carlsthal, Hammerfrug, Heinen, Heidemühl, Jesuiterhof, Klezewo, Montauerweide, Montien, Neudorf, Df. Rehboj, Oberj. Rehboj, Brw. Rehboj, Schwolauerfelde, Tragheimerweide, Wilhelmsheide, Ziegelschonne, Zieglershuben, Zwanigerweide.	Gutsb. Dorschlag = Neudorf, Gutsb. Schulz = Heinen.
<b>Stuhms- dorf.</b>	Georgenhof, Hintersee u. Mühle, Hohendorf, Hofhospitalsdorf, Lindentrug.	Rittergutsb. v. Carlinski = Hintersee, Freis. Mania = Stuhmsdorf, Freis. Jischer = Pestlin.
<b>Altmark.</b>	Dorf u. Brw. Altmark, Cyguz, Gurken, Kalwe, Kleezewo, Kollesomp, Konten, Mleezewo, Neumark, Neunhuben, Peterswalde, Sadluten.	Rittergutsb. v. Donimurski = Cyguz, Gutsb. Ernesti = Brw. Altmark, Rittergutsb. Resche = Gurken.
<b>Gr. Wafko- witz.</b>	Kl. Baumgarth, Homigfelde, Michorowo, Mirahnen, Ober-Neuhof, Paleschta, Postschweiten, Pultowitz, Df. Straszewo, Brw. Straszewo A und B, Gr. und Kl. Wafkowitz, Wilc ewo.	Gutsb. Burchard = Straszewo, Rittergutsbes. v. Kyselowski = Wilc ewo, Hofbesitzer Brunow = Homigfelde.
<b>Schroop.</b>	Brojonten, Buchwalde, Georgensdorf, Gintro, Grünfelde, Heringshöf, Jggeln, Jordanen, Kommerau, Laabe, Laaje, Lojendorf, Wahslau, Neudorf, Schroop, Teltwitz, Troop.	Landwajstsrath Röttken = Grünfelde, Hofbesitzer Nahrung = Laaje, Freischule Preuß = Schroop.
<b>Stangen- berg.</b>	Altendorf, Gr. u. Kl. Baalau, Blonaten, Cerpienten, Pr. Damerau, Hofchen, Kraftuden, Linten, Menthen, Menthen, Nikolaiten, Pirtlich, Schönwiese, Sparau, Dorf u. Brw. Stangenberg, Gr. und Kl. Teschendorf, Tiefensee.	Rittergutsbes. Vient. Grundmann = Kraftuden, Gutsb. Pfe = Tiefensee, Rittergutsbes. Napromski = Altendorf.
<b>Stuhm.</b>	Dorf und Brw. Barlewitz, Schloß Stuhm, Stadt Stuhm, Vorschloß Stuhm.	Rittergutsbes. Pudor = Stuhm, Gutsb. Pr. Vient. Phi-lippen = B. Barlewitz, Postbltr. Nohrbea = Stuhm.
<b>G. Wapliß.</b>	Ankemit, Ellerbruch, Kuren, Lautensee, Riteffen, Morainen, Polizen, Ramten, Reichardt, Mühle u. Brw. Tiltendorf, Gr. u. Kl. Wapliß.	Graf v. Seralowski = Wapliß, Rittergutsb. Bud-niesieg = Kuren, Gutsb. Möller = Ramten.
<b>Bönhof.</b>	Bliesmig, Bönhof, Ehrlichshub, Mittelsfähre, Parpahren, Rosenfranz, Rudnerweide, Adl. Schardau, Gr. u. Kl. Schardau, Schulzenweide, Dorf und Krug Schweingrube, Traalau, Gr. und Kl. Usnit, Weissenberg, Wengern, Wolfsheide.	Adm. rator Weyde = Wengern, Gutsb. Kohr-bea = Adl. Schardau, Vorwerkbesitzer Sawakli = Traalau.

**№ 5.** Als Beamte der Stadtverordneten sind pro 1865 neu resp. wiedergewählt;

**A. in Stuhm.** 1. der Kreissecretair Knopmuss als Vorsteher, 2. der Dr. med. Hesse als dessen Stellvertreter, 3. der Kaufm. Jankowski als Schriftführer, 4. der Kaufm. Schwartz als dessen Stellvertreter.

**B. in Christburg.** 1. der Gastwirth Carl Fleck als Vorsteher, 2. der Sattlermeister Wohlgehaben als dessen Stellvertreter, 3. der Kaufmann Pasternaek als Schriftführer, 4. der Brauerei-Besitzer Rogalski als dessen Stellvertreter. Stuhm, den 15. Februar 1865.

**№ 6.** Am 16. d. Mts. hat ein der Tollwuth verdächtiger Hund, der von Tiefensee herüber gekommen, die Hunde von Kl. Baalau gebissen und ist von hier nach Gr. Paalau und weiter nach Schönwiese entlaufen.

Die gebissenen Hunde sind sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu vercharren. — Alle übrigen Hunde in den Ortschaften im Umkreise einer halben Meile von Kl. Baalau sind für die Dauer von 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperrn, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten. — Die Ortspolizei-Behörden und der Königl. Bezirks-Gendarm haben die strengste Befolgung dieser Verfügung genauest zu überwachen und Zwiiderhandlungen hiergegen sogleich hierher zur Anzeige zu bringen. Stuhm, den 17. Februar 1865.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Aufforderung an die Versender, von der declarirten Verpackung von Geld in Briefe u. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Asscuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preussischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . .	unter und bis 50 Thlr. $\frac{1}{2}$ Egr.,	über 50 bis 100 Thlr. 1 Egr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen =	„ „ „ „ 1 Egr.,	„ „ „ „ 2 Egr.
für größere Entfernungen . . . . .	„ „ „ „ 2 Egr.,	„ „ „ „ 4 Egr.

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preussischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Egr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Egr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die ernente Aufforderung richten, sich einer un-declarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung nach Werth-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Marienwerder, den 8. Februar 1865.

Der Ober-Post-Director. Winter.

(Hierzu eine Beilage.)